

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 16

Bielefeld, den 30. Dezember

1955

Inhalt: 1. Notverordnung zur Ergänzung der Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 24. Oktober 1946. Vom 22. Dezember 1955. 2. Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer. 3. Veröffentlichung der Vorträge der Erziehungs- und Schulkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen in Dortmund im September 1955. 4. Persönliche und andere Nachrichten.

Notverordnung zur Ergänzung der Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 24. Okt. 1946 *)

Vom 22. Dezember 1955

Auf Grund von Artikel 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird verordnet, was folgt:

§ 1

1. Hinter § 4 Ziffer 3 der Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 24. Oktober 1946 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

4. Wird ein Presbyterium während der allgemeinen Amtsperiode der Presbyterien gebildet, so werden die Presbyter nur für die Dauer der für alle übrigen Presbyterien geltenden Wahlperiode gewählt. Die Kirchenleitung stellt fest, ob und wann die Hälfte der Presbyter in dieser Zeit ausscheidet. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

2. Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

§ 2

Paragraph 1 Ziffer 1 dieser Notverordnung ist auch auf alle seit dem 1. Januar 1953 gebildeten Presbyterien anzuwenden.

§ 3

Diese Notverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, den 22. Dezember 1955.

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

*) KABL. 1947 Seite 45.

Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 12. 1955
23636 / C 5—01.

Nach Anhörung der Konferenz der evangelischen Strafanstaltspfarrer von Rheinland und Westfalen und im Benehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen übereinstimmend folgendes beschlossen:

Visitationsordnung für die mit der Seelsorge an den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrer.

Der Dienst der Visitation gegenüber den mit der Seelsorge in den Strafanstalten in Nordrhein-Westfalen beauftragten Pfarrern ist eine Aufgabe der Kirche. Zur Durchführung dieses Dienstes bestimmen die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland im Benehmen mit den Beteiligten für ihren Bereich folgendes:

I.

Die Visitation hat die Aufgabe der brüderlichen Hilfeleistung und Förderung, der Mahnung, Tröstung und Weisung. Sie sammelt und vermittelt Erfahrungen im Dienst der Wortverkündigung, der Verwaltung der heiligen Sakramente, der Seelsorge und der Fürsorge in den Strafanstalten. Sie hilft, etwa bestehende Schwierigkeiten zu überwinden und achtet darauf, daß der Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung geschieht.

II.

Diese Visitationsordnung gilt für alle Strafanstalten, in denen regelmäßig Gottesdienst gehalten wird. Die Visitation in den kleineren Anstalten geschieht im Rahmen der Visitation in den Kirchengemeinden.

III.

Die Visitation soll in der Regel alle vier Jahre stattfinden.

IV.

Die Visitation geschieht durch den Präses der Landeskirche oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenleitung (bzw. Landeskirchenamtes). Der Präses beruft zur Mitwirkung an der Visitation den Vorsitzenden der Konferenz der evangelischen Strafanstaltspfarrer Rheinland-Westfalens oder nach dessen Anhörung einen in der Landeskirche, in deren Bereich die Visitation stattfindet, tätigen hauptamtlichen Strafanstaltspfarrer. Der Präses kann noch einen weiteren Beauftragten zur Visitation hinzuziehen und in besonderen Fällen auch von der Mitwirkung eines Strafanstaltspfarrers absehen.

V.

Der Termin der Visitation ist mindestens 2 Monate vorher mit dem betreffenden Anstaltspfarrer zu vereinbaren; der höheren Vollzugsbehörde und Anstaltsleitung ist die Visitation rechtzeitig mitzuteilen; deren Wünsche betreffs des Termins sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

VI.

Den Visitatoren ist vorher ein Tätigkeitsbericht des Anstaltspfarrers zugänglich zu machen. In der Regel genügen die letzten Jahresberichte. Außerdem muß mindestens eine von ihm im Gefängnisgottesdienst gehaltene Predigt vorgelegt werden.

VII.

Die Visitation hat vor allem ihr Augenmerk zu richten auf

- a) den Gottesdienst und die Verwaltung der heiligen Sakramente,
- b) Bibelstunden und andere regelmäßige Veranstaltungen,
- c) den Besuch der Gefangenen,
- d) die Tätigkeit in der Fürsorge,
- e) die geistliche Betreuung der Vollzugsbediensteten,
- f) die Verbindung mit den Gemeinden,
- g) die allgemeine Geschäftsführung (z. B. Briefverkehr, Beschaffung von Büchern).

Die Veranstaltungen, an denen die Visitatoren teilnehmen, sind vorher mit dem Anstaltspfarrer zu vereinbaren.

VIII.

Die Visitation findet in der Regel an einem Sonntage statt. Es ist dem Anstaltsleiter Gelegenheit zur Rücksprache mit den Visitatoren zu geben.

IX.

Die Visitatoren geben nach Abschluß der Visitation einen ausführlichen Bericht an die Kirchenleitung. Der Anstaltspfarrer erhält einen Bescheid. Der höheren Vollzugsbehörde wird das Ergebnis der Visitation mitgeteilt.

X.

Die bei einer Visitation entstehenden Kosten trägt die Landeskirche.

Veröffentlichung der Vorträge der Erziehungs- und Schulkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen in Dortmund im September 1954

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 12. 1955
Nr. 23580 / C 9—42

Die auf der Erziehungs- und Schulkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen in Dortmund im September 1955 gehaltenen Vorträge

Professor Dr. Blättner-Kiel: „Wandlungen der Pädagogik“, Akademiedirektor Dr. Eberhard Müller-Bad Boll: „Erziehung in einer veränderten Welt“, Klaus v. Bismarck: „Die christliche Kirche und Gemeinde im Strukturwandel der Gesellschaft“ und Schulrat Dr. Schirbel-Dortmund: „Das Kind und seine Schule in der Großstadt“

werden als Manuskript gedruckt und zum Gesteuerungspreis von etwa DM 2,— abgegeben. Um eine Übersicht über die Höhe der Auflage zu bekommen, werden Bestellungen bis zum 15. März 1956 an das Katechetische Amt in Villigst b. Schwerte-Ruhr erbeten.

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen ist

die durch die Berufung des Pfarrers Fortmann nach Hiltrop erledigte (6.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Über die Stelle ist bereits verfügt.

Berufen ist

Pfarrer Heinrich Mergard zum Pfarrer der Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des nach Menden berufenen Pfarrers Niepmann.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Theodor Brandt am 11. Dezember 1955 in Schwerte;

Hilfsprediger Karl Pütter am 11. Dezember 1955 in Dortmund (Johannis-Gemeinde);

Missionsvikar Hans Keßler am 4. Dezember 1955 in Plettenberg;

Missionskandidat Georg Kethut am 27. November 1955 in Enger/Westf.

Theologische Prüfung

Die erste theologische Prüfung hat bestanden der Student der Theologie Horst Fülling.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Gütersloher Straße 29. — Postanschrift: (21a) Bethel bei Bielefeld, Postfach. — Fernsprech-Nr.: 64711—13. — Sprechtag im Landeskirchenamt: Dienstag (Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Freitag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung). — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse, Bielefeld; Konto Nr. A 189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.